



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. März 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 17 / 2021

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Hauptsatzung der Stadt Herne (HAUPTSATZUNG) vom 10. Mai 2016 .....	2
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte .....	19
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2019 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters .....	19
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05. März 2021 zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 243 - Gelsenkircher Straße / Zechenweg - Stadtbezirk Wanne .....	20
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05. März 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 - Pflegeeinrichtung Germanenstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte .....	22
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05. März 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -, Stadtbezirk Eickel .....	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kundle Tunde .....	26
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Barjamovic .....	26
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Barjamovic .....	27
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Dordevic .....	27
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für N2Bau UG (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer Adrian-Dan Bacila .....	28
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rott 7/9 .....	28

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Hauptsatzung der Stadt Herne (HAUPTSATZUNG) vom 10. Mai 2016**

- 1. Änderung durch Satzung vom 07.12.2016**
- 2. Änderung durch Satzung vom 17.07.2017**
- 3. Änderung durch Satzung vom 19.12.2017**
- 4. Änderung durch Satzung vom 26.03.2018**
- 5. Änderung durch Satzung vom 03.02.2021**

### **I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN**

**§ 1 Stadtgebiet**

**§ 2 Wahrzeichen**

### **II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN**

**§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

**§ 4 Zuständigkeit des Rates der Stadt**

**§ 5 Bildung von Ausschüssen**

**§ 6 Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses**

**§ 7 Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung**

**§ 8 Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / Ehrenamtliche Bürgerbeauftragte**

**§ 9 Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse**

**§ 10 Bezirksvertretungen**

**§ 11 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen**

**§ 12 Integrationsrat**

**§ 13 Beiräte**

**§ 14 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen**

**§ 15 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

**§ 16 Recht auf Akteneinsicht**

**§ 17 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung**

### **III. DIE VERWALTUNG**

**§ 18 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin**

**§ 19 Beigeordnete**

**§ 20 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

**§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann**

**§ 22 Bezirksverwaltungsstellen**

### **IV. SONSTIGES**

**§ 23 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

**§ 24 Schriftverkehr**

**§ 25 Beträge**

**§ 26 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt (Delegation auf Haupt- und Personalausschuss) am 2. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

## **I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN**

### **§ 1 Stadtgebiet**

(1)

Das Stadtgebiet wird in die Stadtbezirke Wanne, Eickel, Herne-Mitte und Sodingen eingeteilt.

(2)

Stadtgebiet und Stadtbezirke ergeben sich aus dem der Urschrift dieser Satzung beigefügten Stadtplan.

### **§ 2 Wahrzeichen**

(1)

Das Stadtwappen zeigt in Gold ein schwarzes, springendes Pferd, links darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

(2)

Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 2 : 3 : 2 von Gelb zu Schwarz zu Gelb längsgestreift und zeigt in der Mitte der schwarzen Bahn das Stadtwappen im Schild.

(3)

Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, das Wappen und trägt die Umschrift STADT HERNE. Es entspricht dem in der Urschrift dieser Satzung abgedruckten Siegel.

## **II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN**

### **§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1)

Der Rat wird als „Rat der Stadt“, die Ratsmitglieder werden als „Stadtverordnete“ bezeichnet.

(2)

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister".

## **§ 4 Zuständigkeit des Rates der Stadt**

(1)

Der Rat der Stadt entscheidet in den kraft Gesetzes nicht übertragbaren Angelegenheiten. In übertragbaren Angelegenheiten kann er sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2)

Er behält sich die Entscheidung vor

- a) über die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung handelt und nicht ein Betriebsausschuss, der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,
- b) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist
- c) über die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) über Richtlinien zum Umbau und zur Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält.  
§ 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, anderen Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten bedürfen außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 der Genehmigung durch den Rat der Stadt.

Nicht der Genehmigung bedürfen Verträge, wenn sie

1. nach einem bestimmten für die Stadt verbindlichen Tarif oder
2. aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird, oder
3. Mietwohnungsangelegenheiten betreffen.

## **§ 5 Bildung von Ausschüssen**

Der Rat der Stadt bildet einen Haupt- und Personalausschuss, einen Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Bedarf kann er weitere Ausschüsse bilden.

## **§ 6** **Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses**

(1)

Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet

1. in allen übertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt, die nicht kraft Gesetzes als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, soweit nicht der Rat der Stadt die Zuständigkeit für die Entscheidung durch diese Satzung auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder durch die Zuständigkeitsordnung auf einen anderen Ausschuss übertragen hat,
2. in den Fällen des § 68 Nr. 2 und des § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Soweit es sich um abgrenzbare Angelegenheiten der Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen handelt, tritt anstelle des Haupt- und Personalausschusses ein Betriebsausschuss,
3. in Angelegenheiten des Denkmalschutzes, wenn deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht und nicht der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig ist.  
Zu den Beratungen dieser Angelegenheiten können für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme geladen werden.
4. Über die von der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch abzugebenden Stellungnahmen (§ 2 BauGB), wenn die Stadt durch planungsrechtlich erhebliche Auswirkungen betroffen ist,
5. Widersprüche des Naturschutzbeirates zu beabsichtigten Befreiungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz,
6. über Vergaben nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO) für die allgemeine Verwaltung (außer Hochbaumaßnahmen), wenn die Vergabesumme 500.000 € sowie die sonstigen Vergaben für die allgemeine Verwaltung (außer Hochbaumaßnahmen) - wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen -, wenn die Vergabesumme 200.000 € übersteigt.

Der Rat der Stadt kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2)

Ist der Haupt- und Personalausschuss für die Entscheidung und ein anderer Ausschuss für die Beratung einer Angelegenheit zuständig, darf der Haupt- und Personalausschuss -außer in dringenden Einzelfällen - erst entscheiden, wenn der Empfehlungsbeschluss des anderen Ausschusses gefasst ist.

(3)

Anstelle der zuständigen freiwilligen Ausschüsse des Rates der Stadt – (mit Ausnahme eines Betriebsausschusses) kann der Haupt- und Personalausschuss in dringenden Einzelfällen entscheiden; sofern der Rat der Stadt die Entscheidung zu treffen hat, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Fachausschusses den Empfehlungsbeschluss fassen. Das gleiche gilt, soweit sonstige Ausschüsse durch die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung zugewiesene Aufgaben wahrnehmen.

(4)

Der Haupt- und Personalausschuss berät alle Angelegenheiten der Aufgabenkritik. Zur Aufgabenkritik gehören insbesondere:

- a) die Untersuchung von Möglichkeiten, den Aufgabenbestand einzuschränken oder den Aufgabenzuwachs zu erschweren (Zweckkritik) und
- b) die Erarbeitung von Anregungen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung (Vollzugskritik).

(5)

Der Haupt- und Personalausschuss berät außerdem über alle Angelegenheiten mit Ausnahme der wirtschaftlichen Beteiligungen, für deren Entscheidung der Rat der Stadt zuständig ist oder deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehält. Ausgenommen sind

1. Wahlen (§ 41 Abs. 1 Buchstaben b) und c) GO NRW),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin (§ 96 GO NRW),
3. die Entscheidung über die Art der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 14 Abs. 1),
4. die Angelegenheiten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobiliennach § 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung mit Ausnahme des Stellenplanes,
5. die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und
6. selbständige Anträge, die aus zeitlichen Gründen nicht vorberaten werden können.

(6)

Verträge im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) bedürfen der Genehmigung durch den Haupt- und Personalausschuss, wenn

1. sie aufgrund der Schätzungsurkunde eines/einer vereidigten Sachverständigen abgeschlossen werden, oder
2. die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.000 € im Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen den Betrag von 5.000 € im Jahr nicht übersteigt.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung**

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat der Stadt gerichtet und nicht von bezirklicher Bedeutung sind (Eingaben), nimmt der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung entgegen.

Bürgerbeteiligungen nach Baugesetzbuch und Bürgeranhörungen nach § 16 Landesnaturschutzgesetz werden in der jeweiligen Bezirksvertretung behandelt.

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Herne.

## **§ 8**

### **Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / Ehrenamtliche Bürgerbeauftragte**

(1)

Der / Die Bürgerbeauftragte wird vom Rat der Stadt grundsätzlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt. Er / Sie nimmt sein / ihr Amt als eigenständige Aufgabe in Ergänzung des kommunalen Eingabewesens im Wege einer ehrenamtlichen Tätigkeit wahr.

(2)

Der / Die Bürgerbeauftragte ist unabhängiger / unabhängige und neutraler / neutrale Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für alle Bürgerbeschwerden und -anregungen. Er / Sie nimmt gegenüber den bürgerschaftlichen Gremien und der Verwaltung eine Vermittlerfunktion wahr. Er / Sie ist an Weisungen nicht gebunden. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung (§ 7) und der Bezirksvertretungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 11) bleiben unberührt.

(3)

Der / Die Bürgerbeauftragte hat ein originäres Anhörungsrecht im Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung. Im Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, Beiräten und gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin hat er / sie insoweit ein Anhörungsrecht, wie dies zur Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben notwendig ist.

Er / Sie hat einmal jährlich dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4)

Für die ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bürgerbeauftragten (einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung) wird ein pauschalierter Ersatz für entstandene Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 33 der GO NRW in Höhe von vierteljährlich 350,00 € gezahlt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse**

Die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse des Rates der Stadt wird, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Rechnungsprüfungsordnung geregelt ist, durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt.

## **§ 10**

### **Bezirksvertretungen**

(1)

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden als Bezirksverordnete bezeichnet. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister.

(2)

Die Bezirksvertretungen bestehen im Stadtbezirk

Wanne	aus 15,
Eickel	aus 15,
Herne-Mitte	aus 17 und
Sodingen	aus 15

Bezirksverordneten.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Bezirksvertretungen**

(1)

Die Bezirksvertretungen entscheiden und beraten unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen Allgemeinen Richtlinien.

(2)

Sie sind in allen Angelegenheiten für die Entscheidungen zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und deren Entscheidung weder dem Rat der Stadt noch dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorbehalten ist.

Danach sind die Bezirksvertretungen insbesondere zuständig für

1. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
  - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeitanlagen,
  - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,wenn der Wert der Maßnahme jeweils 15.000 € übersteigt,
2. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude etc.) sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung und die Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen nach erfolgter Planung im Ergebnis-/Finanzplan, wenn der Wert der Maßnahme 15.000 € übersteigt,
3. die Entscheidung über die Verfügung von Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 15.000 € übersteigt und das Rechtsgeschäft nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Wirtschaftsförderung oder eines Eigenbetriebes / einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung steht,
4. die Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn kein Zusammenhang mit Maßnahmen überbezirklicher Bedeutung besteht,
5. die Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
6. die Benennung (Umbenennung) öffentlicher Einrichtungen wie z. B. Sportanlagen,



Friedhöfe und Schulen nach Absprache mit dem Ältestenrat,

7. die Benennung (Umbenennung) von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Park- und Grünanlagen nach Absprache mit dem Ältestenrat,
8. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO) - außer Hochbaumaßnahmen -, wenn die Vergabesumme 500.000 € übersteigt und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
9. die sonstigen Vergaben - außer Hochbaumaßnahmen -, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Vergabesumme 200.000 € übersteigt und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
10. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (Eingaben gem. § 24 GO NRW).

(3)

Zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen gehören insbesondere nicht

1. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Ausstattung von Kindergärten und Jugendheimen,
2. die Einrichtung eines Vorstellungsgremiums zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Abs. 1 Schulgesetz NRW sowie die Benennung von Mitgliedern für dieses Gremium,
3. Vorschläge gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

(4)

Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 37 Abs. 1 Satz 4 GO NRW.

## **§ 12**

### **Integrationsrat**

(1)

Die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch einen Integrationsrat gewahrt. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und hierzu Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(2)

Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt benannte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Bedarf kann der Integrationsrat Vertreterinnen und Vertreter anderer Organisationen bzw. Vertreterinnen und Vertreter nicht im Integrationsrat vertretener Nationalitäten beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3)

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(4)

Zur Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden kann ein Gremium gebildet werden. Die Mitglieder werden aus dem Kreis aller Mitglieder des Integrationsrates gewählt.

(5)

Der Integrationsrat ist in den Beratungsweg für die bürgerschaftlichen Gremien einzubeziehen.

(6)

Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat der Stadt sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Vertreter / Vertreterinnen der ausländischen Bevölkerung für die Fachausschüsse bestellen.

### **§ 13 Beiräte**

Der Rat der Stadt richtet folgende Beiräte ein:

- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
- Beirat für Seniorinnen und Senioren
- Naturschutzbeirat
- Gestaltungsbeirat

Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen**

(1)

In allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Herne entscheidet der Rat der Stadt, ob eine Einwohnerversammlung anzuberaumen ist. Die Behandlung dieser Frage durch eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss ist nicht statthaft. Vor der Entscheidung des Rates der Stadt muss der für die erstmalige Beratung zuständige Ausschuss (Fachausschuss) mit dem Gegenstand der Einwohnerversammlung befasst worden sein.

Wird eine Einwohnerversammlung nicht abgehalten, hat der Rat der Stadt eine andere Art der Unterrichtung zu bestimmen.

(2)

Die Einwohnerversammlung wird außerhalb einer Sitzung abgehalten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, wenn nicht der Rat der Stadt beschließt, dass die Versammlung unter dem Vorsitz der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abgehalten wird.

(3)

Die / Der Vorsitzende lädt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 23 zu der Versammlung ein. Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung sollen sechs Kalendertage liegen. In der Bekanntmachung ist die Angelegenheit näher zu bezeichnen.

Die Stadtverordneten, die Bezirksverordneten, in deren Stadtbezirk das Vorhaben verwirklicht werden soll, und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger des Fachausschusses sind entsprechend § 4 der Geschäftsordnung einzuladen.

(4)

Die / Der Vorsitzende, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, der / die zuständige Beigeordnete oder eine Beauftragte / ein Beauftragter stellt in der Versammlung die Angelegenheit vor.

(5)

§§ 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die / Der Vorsitzende kann einen Redner / eine Rednerin, der / die fünf Minuten gesprochen hat, unterbrechen und ihm / ihr nach weiteren zwei Minuten das Wort entziehen. Jedem Redner / Jeder Rednerin kann nur zweimal das Wort erteilt werden.

## **§ 15**

### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1)

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Herne wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat der Stadt über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag kann auch an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Das Nähere regelt § 25 GO NRW.

(2)

Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können auch in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Zulässigkeit und Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richten sich nach § 26 GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

## **§ 16**

### **Recht auf Akteneinsicht**

(1)

Stadt- und Bezirksverordnete haben gemäß § 55 GO NRW ein Informations- und Akteneinsichtsrecht.

(2)

Das Verlangen auf Akteneinsicht ist an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten zu richten.

Die Mitnahme von Akten ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf das Fertigen von Abschriften oder Kopien besteht nicht. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung**

(1)

Der den Stadtverordneten, den anderen Mitgliedern von Ausschüssen und den Bezirksverordneten zu ersetzende Verdienstausfall ist in § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) geregelt.

Regelstundensatz und Höchstbetrag je Stunde richten sich nach § 3a EntschVO. Der Stundensatz für die Haushaltsentschädigung wird auf den Regelstundensatz gem. § 3 a EntschVO festgelegt.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(2)

Als Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete werden ein monatlicher Pauschalbetrag, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- des Rates der Stadt,
- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- des Ältestenrates,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt
- des verfahrensbegleitenden Ausschusses Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

ein Sitzungsgeld gewährt. Bezirksverordnete erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister, die 1. und 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(3)

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen

- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt

ein Sitzungsgeld.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als stellvertretende Mitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles ein Sitzungsgeld.

Es werden Online-Fraktionssitzungen zugelassen. Werden diese im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung durchgeführt, wird auch hier ein Sitzungsgeld gewährt. Die Einladungen und Anwesenheitslisten sind von der Fraktionsgeschäftsführung einzureichen.

(4)

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Abs. 3. Sie haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des Abs. 1.

(5)

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 65 pro Jahr beschränkt.

(6)

Den Stadtverordneten, den Bezirksverordneten sowie den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Fahrkosten (§ 5 Entschädigungsverordnung) und die Kinderbetreuungskosten (§ 45 Abs. 3 GO NRW) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gezahlt. Für die Kinderbetreuung wird ein max. Stundenverrechnungssatz in Höhe des 2-fachen Betrages nach § 3 a Absatz 1 der Entschädigungsverordnung gezahlt.

(7)

Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten erste Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den dreifachen, zweite und weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den eineinhalbfachen, die Vorsitzenden der Ratsfraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen, die Vorsitzenden der übrigen Ratsfraktionen den zweifachen, die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen den eineinhalbfachen, Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Betrag des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) der EntschVO vorgesehenen Pauschalbetrages für Ratsmitglieder.

Die Voraussetzungen des § 46 GO NRW sind zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 2 EntschVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sitzungsgelder) die nebeneinander bezogen werden können, insgesamt auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) begrenzt.

(8)

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

### III. DIE VERWALTUNG

#### § 18

##### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

(1)

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, gehören auch

1. die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Ermächtigung oder Verpflichtung vorgenommen werden,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Bestellung, Aufhebung und Ausübung von privatrechtlichen Vor-, An- und Wiederkaufsrechten an städtischen Grundstücken oder anderen Grundstücken zugunsten der Stadt, wenn der jeweilige Kaufpreis 15.000 € nicht übersteigt,
3. die Bestellung, Änderung, Übertragung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Baulasten sowie Erbbaurechten an städtischen Grundstücken und anderen Grundstücken zugunsten der Stadt jeweils im Wert bis zu 15.000 € einschließlich, wobei für die Wertbestimmung der Gesamtbetrag der auf der Basis des Verkehrswertes zu errechnenden Gegenleistung, bei wiederkehrenden Gegenleistungen das 15-fache des Jahresbetrages maßgeblich ist,
4. der Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen als Träger der Straßenbaulast auf Antrag von Grundstückseigentümern in unbeschränkter Höhe,
5. die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,
6. die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste,
7. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
  - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeichenanlagen,
  - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,
  - c) die Unterhaltung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, Pflege des Ortsbildes, Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt,wenn ihr Wert jeweils 15.000 € nicht übersteigt,
8. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude etc.), wenn ihr Wert jeweils 15.000 € nicht übersteigt.
9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UvGO), wenn die Vergabesumme 500.000 € nicht übersteigt und die sonstigen Vergaben, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Vergabesumme 200.000,- € nicht übersteigt.
10. die sonstigen Geschäfte, deren Wert 200.000 € nicht übersteigt.

Bei den Nrn. 7 bis 10 gelten mehrere Geschäfte, die zueinander in einem engen wirtschaftlich-technischen objektbezogenen Zusammenhang stehen, als ein Geschäft im vorbezeichneten Sinn. Für die Bewertung von Vergleichen ist der von der Stadt nachgelassene oder anerkannte Betrag maßgebend.

(2)

Von den übertragbaren Angelegenheiten werden auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen:

1. die Anordnung und Vollziehung aller zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen,
2. der Erlass von Tierseuchenverordnungen,
3. die Stundung sowie die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen,
4. der Erlass von Geldforderungen bis 15.000 €,
5. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt,
6. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche und andere Rechtsbehelfe, soweit die Stadt zuständig ist. Ausgenommen sind Widersprüche der Beigeordneten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
8. die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz – einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten und die Feststellung des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin,
9. die Aufnahme von Krediten.

Die Entscheidungen hierüber sind dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien zeitnah in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(3)

Die einer anderen Genehmigungsbehörde bzw. Anhörungsbehörde gegenüber abzugebenden Stellungnahmen der Verwaltung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallbeseitigungsgesetz und anderen dem Umweltschutz dienenden Gesetzen sind vorher dem Ausschuss für Umweltschutz sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis zu geben.

Wird die Verwaltung bei gleichartigen Verfahren für Vorhaben in Nachbargemeinden nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so sind die der Verwaltung für die öffentliche Auslegung übersandten Planunterlagen dem Ausschuss für Umweltschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

In Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach anderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen werden die Stellungnahmen der Verwaltung bei Vorhaben von wesentlicher Bedeutung vorab dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis gegeben. Ist eine Kenntnisgabe vor Ablauf der Frist nicht möglich, erfolgt die Information in der jeweils kommenden Sitzung.

## **§ 19 Beigeordnete**

(1)  
Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgesetzt.

(2)  
Der allgemeine Vertreter / Die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“, der / die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“.

Ist oder wird der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin als Stadtkämmerer / Stadtkämmerin bestellt, führt er / sie die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“, die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

## **§ 20 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

(1)  
Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen.

(2)  
Der Leiter / Die Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(3)  
Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er / Sie kann sich von einem / einer Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

(4)  
Im Übrigen bestimmt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten zur Teilnahme verpflichtet sind.

## **§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann**

(1)  
Das Büro für Gleichstellung und Vielfalt arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Grundrecht von Frauen und Männern sowie der übrigen Gesetze zu verwirklichen, die der Herstellung der Gleichstellung dienen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen



in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

(2)

Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.

(4)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(5)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6)

Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtssparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

## **§ 22**

### **Bezirksverwaltungsstellen**

Für die Stadtbezirke Wanne und Eickel wird die „Bezirksverwaltungsstelle Wanne-Eickel“, für die Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen die „Bezirksverwaltungsstelle Herne“ eingerichtet.

## **IV. SONSTIGES**

## **§ 23**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Herne vollzogen, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen. Das Amtsblatt hat den Titel „Amtsblatt der Stadt Herne“.

(2)

Ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der nach Abs. 1 bestimmten Form, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen.

(3)

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann in den Angelegenheiten der Stadt Herne von örtlich besonderer Bedeutung eine nachrichtliche Veröffentlichung in der lokalen Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung für das Stadtgebiet Herne erfolgen.

## **§ 24**

### **Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr wird unter dem Namen „Stadt Herne - Der Oberbürgermeister“ bzw. „Stadt Herne - Die Oberbürgermeisterin“ oder „Stadt Herne - Die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks“, bzw. „Stadt Herne - Der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks“ geführt.

## **§ 25**

### **Beträge**

Bei den in dieser Satzung ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge (ohne Steuern).

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Die Neubekanntmachung dieser Satzung tritt rückwirkend am 3. November 2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 3. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

## **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne hat gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 Abs. 5 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein- Westfalen (GrundWertVO NRW) die Bodenrichtwerte 2021 zum Stichtag 01.01.2021 für das Stadtgebiet ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Informationssystem BORISplus.NRW <https://www.boris.nrw.de> geführt und dargestellt. Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte auch bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36, Zimmer B.204, während der normalen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Telefonische Auskünfte können unter der Nummer 02323 16 4638 eingeholt werden.

Herne, den 26.02.2021

Der Vorsitzende: Schmeing MSc

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2019 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters**

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 03.12.2020 hat dieser dem Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Herne hat daraufhin in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt

- a) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung zur Kenntnis.
- b) beschließt, den Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2019 in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung festzustellen (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).
- c) beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 2.885.930,70 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den gesamten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 58.349.239,49 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
- d) beschließt, dem Oberbürgermeister bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2019 uneingeschränkt Entlastung zu erteilen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

## 2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2019 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Dienststelle Verwaltungsgebäude, Freiligrathstr. 12, 44623 Herne, Zimmer 425 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nur unter vorheriger telefonischer Anmeldung von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.land.nrw/corona> erfolgen. Die Anmeldung hat telefonisch vorab unter 16-2895 zu erfolgen. Es ist zwingend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz während des Aufenthalts im öffentlichen Gebäude der Stadt Herne zu tragen.

Herne, 26.02.2021

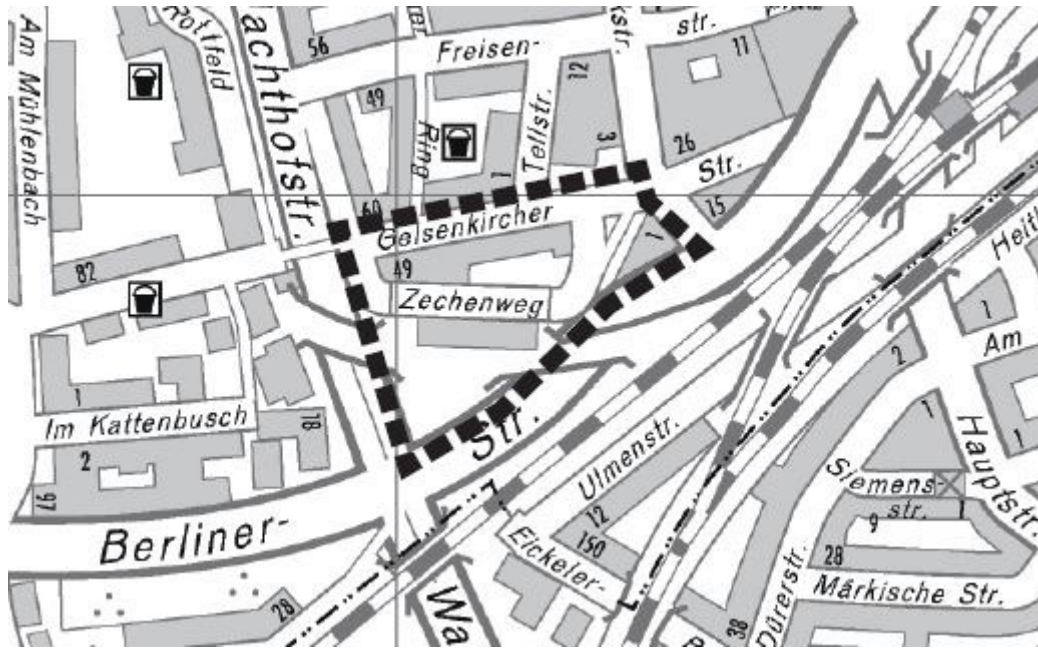
Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

### **Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05. März 2021 zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 243 - Gelsenkircher Straße / Zechenweg - Stadtbezirk Wanne**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt erneut die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 243 - Gelsenkircher Straße / Zechenweg - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Gelsenkircher Straße, im Osten durch die Stöckstraße, im Süden durch die Berliner Straße und im Westen durch die Wakefieldstraße begrenzt und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Aufgrund der Nähe zur Innenstadt Wanne und der damit einhergehenden Lagegunst besteht das Planungsziel darin, die vorhandene Wohnbebauung zu sichern und die übrigen Plangebietsteile ebenfalls wohnbaulich zu entwickeln. Dafür sind auch im südlichen Plangebietsteil eine neue Erschließung zu konzipieren und der Umgang mit den bestehenden sowie neuen Grünstrukturen verbindlich zu regeln.

Die Planunterlagen können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

#### **Hinweis:**

Am 18.11.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 243 - Gelsenkircher Straße / Zechenweg - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 243 - Gelsenkircher Straße / Zechenweg - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 05. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05. März 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 - Pflegeeinrichtung Germanenstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

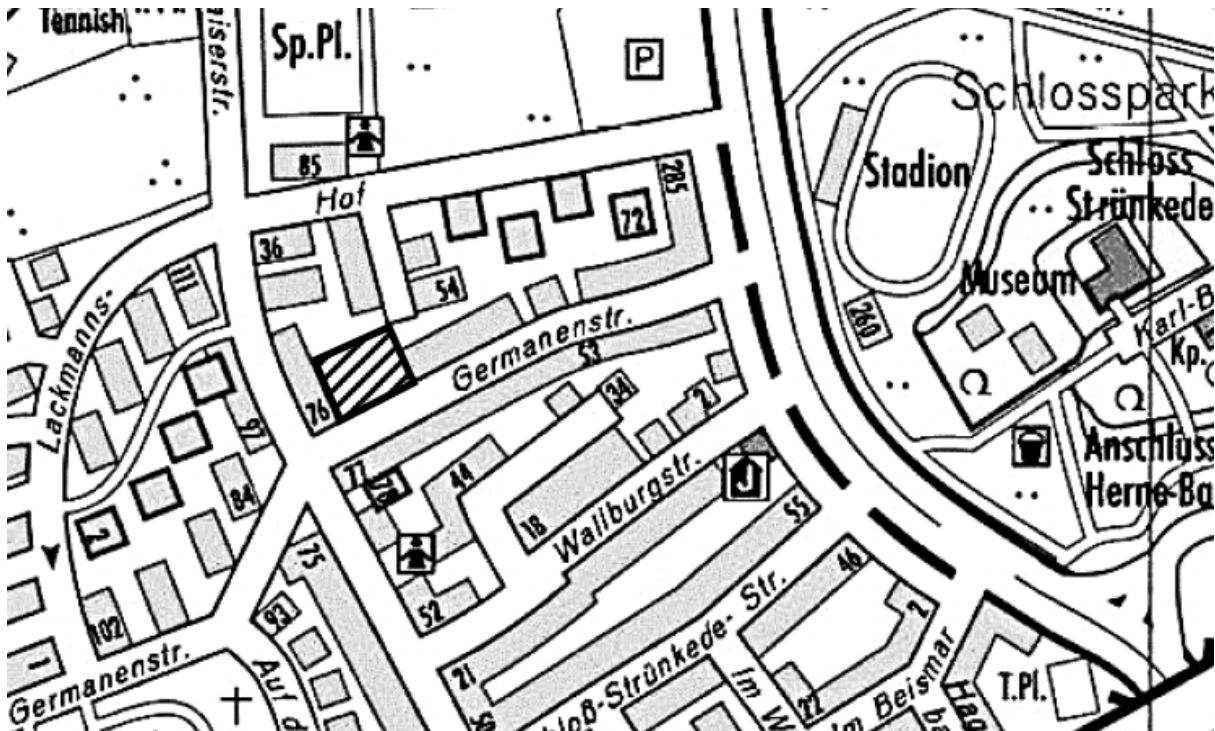
„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- a) dem Antrag des Vorhabenträgers vom 28.03.2018 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben,
- b) die Aufstellung des VBP Nr. 19, - Pflegeeinrichtung Germanenstraße -, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,
- c) die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden VBP Nr. 19, - Pflegeeinrichtung Germanenstraße - umfasst das Grundstück Germanenstraße 72 mit den Flurstücken Gemarkung Baukau, Flur 12, Flurstücks-Nr. 70, 77 und 78.

Nach Osten grenzt der Fußweg zwischen der Germanenstraße und dem Lackmanns Hof an und südlich wird der Geltungsbereich von der Germanenstraße begrenzt. Im Norden und im Westen grenzen jeweils die Grundstücksflächen von Lackmanns Hof 44 - 50 bzw. von Kaiserstraße 100 - 104 an.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Das geplante Vorhaben sieht einen durchgängig viergeschossigen Baukörper in L-Form für ein Pflegeheim in Verbindung mit einer Großtagespflege für Kinder vor. Somit wird das Vorhaben modernen städtebaulichen Vorstellungen gerecht und fügt sich in das Quartier harmonisch ein.

Die Planunterlagen können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

#### Hinweis:

Am 19.04.2018 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 - Pflegeeinrichtung Germanenstraße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 05. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05. März 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -, Stadtbezirk Eickel**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

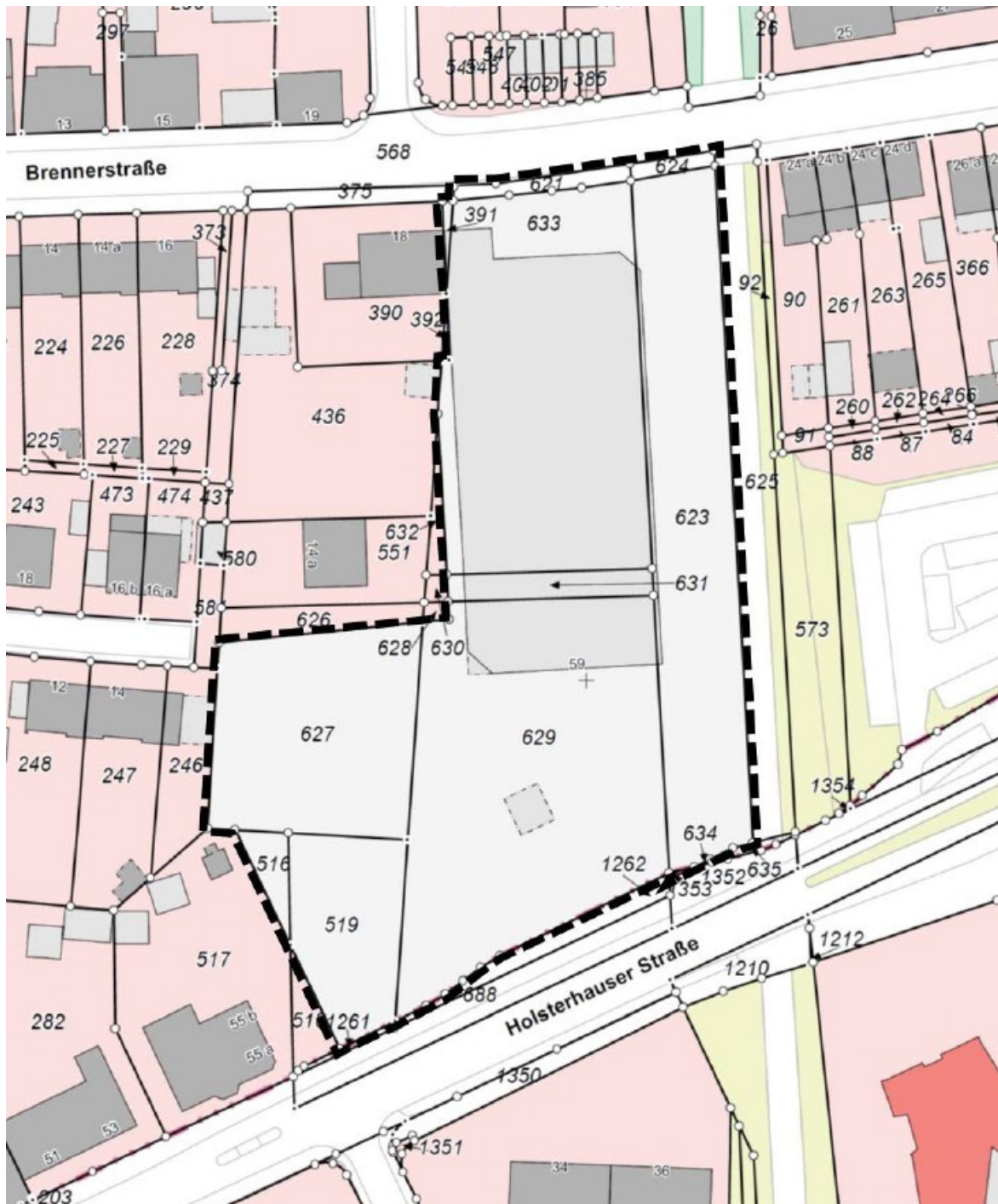
„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- a) dem Antrag des Vorhabenträgers vom 29.01.2020 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben,
- b) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 27, - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- c) die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden VBP Nr. 27 – LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird

- im Süden durch die nördliche Grenze der Holsterhauser Straße/L 657,
- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der Brennerstraße,
- im Osten durch die Grenze zur Bahntrasse östlich des Rad- und Fußwegs,
- im Westen von der westlichen Grenze des Grundstücks des bestehenden LIDL-Discountmarkts mit den Flurstücken 391, 633, 629, 627, 516, 519 und 1261, Flur 41 in der Gemarkung Wanne-Eickel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.





### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Der Bauantrag zur Erweiterung der Verkaufsfläche um 288,19 m<sup>2</sup> auf insgesamt 1487,92 m<sup>2</sup> soll durch eine entsprechende Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße – genehmigt werden. Um etwaige geringfügige Veränderungen bei der Ermittlung der Verkaufsfläche im Baugenehmigungsverfahren auffangen zu können, soll im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Verkaufsfläche von 1.490 m<sup>2</sup> festgesetzt werden.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 13.02.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 05. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kundle Tunde**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Kundle Tunde** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005381 vom 08.03.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 08.03.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Barjamovic**

Letzte bekannte Anschrift: Gelsenkircher Str. 207, 44651 Herne.

An Herrn **Nenad Barjamovic** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.003623 vom 09.03.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 09.03.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Barjamovic**

Letzte bekannte Anschrift: Gelsenkircher Str. 207, 44651 Herne.

An Herrn **Nenad Barjamovic** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.003624 vom 09.03.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 09.03.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Dordevic**

Letzte bekannte Anschrift: Österreich.

An Herrn **Nenad Dordevic** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005540 vom 08.03.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 09.03.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für N2Bau UG (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer Adrian-Dan Bacila**

Für die Firma **N2Bau UG (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer Adrian-Dan Bacila**, letzte bekannte Anschrift Claudiusstr. 31, 44649 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbeamt, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.48 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.02.2021, Aktenzeichen 44/2-Ste – GUV**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2674).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 08.03.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rott 7/9**

Für den Steuerpflichtigen **Rott 7/9**, letzte bekannte Anschrift: Wildenbruchstr. 7 45886 Gelsenkirchen, Bevollmächtigter: Herr Thomas Haverkate, Ückendorfer Str. 18, 45886 Gelsenkirchen, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerbescheid 2021ff vom 15.01.2021**

**Vertragsgegenstandsnummer 50005000116526700001+0002**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.03.2021